



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1520. (2) Nr. 24733/5193
Verlautbarung.
 Es ist ein Schellenburgischer Stiftsplatz in der k. k. Theresianischen Ritterakademie erlediget. Hierauf haben die Jünglinge aus den Familien des krainischen Adels einen Anspruch, welche sich in einem Alter von 8 bis 12 Jahren befinden. — Jene Aeltern oder Vormünder, welche sich um diesen Stiftsplatz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben wünschen, haben ihre diesfälligen Gesuche längstens bis 15. December 1837 bei der krain. ständ. Verord. Stelle zu Laibach, welcher das Recht des Vorschlages zusteht, zu überreichen, und diese Gesuche mit dem Tauscheine, den Schulzeugnissen, den Pocken- oder Impfungszeugnissen, so wie mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, dann endlich mit den Beweisen über den Adel und die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Laut Berechnung der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde, erübrigen dermal für diesen zu besetzenden achten Schellenburgischen Stiftungsplatz aus den Renten des Fondes nur 289 fl. 30 kr., daher zur Bedeckung des Kostgeldes jährl. 500 fl., ohne Rücksicht auf Nebenauslagen, Kleidung, Wäsche, Bücher zc., die für den Zögling aus Eigem bestritten werden müssen, noch 210 fl. 30 kr. C. M. jährl. von den Aeltern oder Vormündern aufgezehrt werden müssen; doch ist zu erwarten, daß sich dieser Aufzahlungsbetrag künftig vermindern werde. Die Competenten haben sich in ihren Gesuchen ausdrücklich zu erklären, den Bedeckungsabgang durch Aufzahlung bestreiten zu wollen. — Uebrigens wird sich, rücksichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Aufnahme in die Theresianische Ritterakademie, auf die gedruckte Gub. Currende vom 2. December 1820, Z. 15080, berufen. — Laibach am 21. October 1837.

Benedict Mansuet v. Bradenek,
 k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1511. (3) Nr. 2361/P.
Kundmachung
 der Versteigerung der niederösterreichischen Cameralfondsherrschaft Großenzersdorf im B. U. M. B. — Am 23. December 1837 Vormittags um 10 Uhr wird im Rathssaale der k. k. niederösterreichischen Landesregierung, die in der Provinz Niederösterreich B. U. M. B. gelegene Cameralfondsherrschaft Großenzersdorf, im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung zum Verkaufe ausgebothen werden. — Der Ausrufspreis dieser Realität ist auf Zweimahlhundert siebenzig zweitausend sechs Gulden 50 Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt. — Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Großenzersdorf, welche drei Stunden von Wien entfernt ist, sind: **Erstens** an Gebäuden: a) das herrschaftliche Amtshaus mit einem Stockwerke, bestehend aus 13 Zimmern, 2 Küchen und Speisekammern, einer großen Scheuer, mehreren Holzbehältnissen, einer Wagenschuppe, Pferde- und Kuhstallungen zc. zc.; b) der herrschaftliche Schüttkasten auf 12000 Mäßen Getreide; c) das Uferhaus am sogenannten Stadler-Donauarme; d) der außerhalb Großenzersdorf befindliche Ziegelofen, sammt den zum Unterstande der Arbeitsleute gewidmeten Gebäuden und Schuppen. — **Zweitens** an Dominicalgrundstücken: a) an Gärten 4 Joch 288 □ Klafter; b) an Aekern 835 Joch 666 □ Klafter; c) an Wiesen 39 Joch 1136 □ Klafter; d) an Niederwaldungen 149 Joch 206 □ Klafter; e) an Hutweiden 88 Joch 935 □ Klafter; f) an Hutweiden mit Holznuken 9 Joch 5 □ Klafter. — **Drittens** die Grundherrlichkeit, und zwar über 298 behaupte Untertanen, in den Ortschaften Großenzersdorf, Raasdorf, Wittau, Probsdorf, Schönau, Ufer, Mühleuten und Großhofen; ferner über 1024 Ueberlandgewässern. — **Viertens** an Gelddiensten und sonstigen herrschaftlichen Bezügen: a) an Hausdienst, Malzfuhrlohn, Käsedienst, und Ueberlanddienst;

zusammen 1 fl. 58 fr. E. M. und 417 fl. 48 $\frac{1}{2}$ fr. W. W.; b) an Drittelsteuer jährlich 183 fl. 49 $\frac{1}{4}$ fr. W. W.; c) an Körnerdienst auf das Stockerauer Maß reducirt 237 $\frac{2}{16}$ Mezen Weizen, 199 $\frac{9}{16}$ Mezen Korn und 1599 $\frac{9}{16}$ Mezen Hafer; d) an Rucheldienst 24 Stück Hühner, 2812 $\frac{1}{2}$ Stück Eyer, 100 Pfund Unschlitt; e) an Umgabgeld oder Richterwahlgeld, Gewerbszins, Schiffmühlzins, Standgeld am Bartholomäus = Markt zu Großenzersdorf, im Durchschnitte zusammen 240 fl. 43 fr. W. W.; f) die patentmäßige Zug- und Hand-Naturalroboth. Diese ist periodisch und gegenwärtig vom 1. November 1833 bis dahin 1837, im Ganzen um jährliche 2656 fl. E. M. verpachtet. Nebst derselben wird auch von einigen neu erbauten Häusern ein fixirtes Robothgeld, welches im Ganzen 9 fl. 15 fr. W. W. beträgt, entrichtet, und die den Inleuten obliegende Roboth, in so fern die Herrschaft selbe nicht ganz bedarf, mit 6 fr. E. M. für den Tag abgeldet; g) für Schankgerechtigkeit von den Gemeinden Großenzersdorf, Raasdorf, Wittau, Probsdorf, Schönau und Mühlleuten jährlich 37 fl. 30 fr. W. W., und an Zapfengeld 21 fl. W. W.; h) an Laudemium, Mortuar, Amts-, Gerichts- und Depositentaren nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte jährlich 3074 fl. 56 fr. E. M.; i) an Tarvergütung jährlich 748 fl. 31 fr. E. M. — **Fünfte ns** an Zehnten: a) den ganzen Zehent von 2480 Joch 118 □ Klafter; b) den Dreiviertelzehent von 217 Joch 397 □ Klafter; c) den Zweidrittelszehent von 121 Joch 418 □ Klafter; d) den halben Zehent von 1561 Joch 905 □ Klafter. — **Sechste ns** an besonderen Gerechtsamen: a) die hohe und niedere Jagd im ganzen herrschaftlichen Jurisdictionsbzirkle und auf jassen unter der Herrschaft stehenden Territorien. Seltste ist seit dem Jahre 1796 dem k. k. Obersthof- und Landjägermeisteramte um jährliche 563 fl. W. W. verpachtet gewesen. Für die Zukunft hat sich der allerhöchste Hof das Recht der Pachtung dieser Jagdbarkeit auf Grundlage eines von Zeit zu Zeit mit dem jeweiligen Herrschaftsbesitzer abzuschließenden freien Uebereinkommens vorbehalten; b) das Flußfischereirecht in der Donau zu Schönau und zu Mühlleuten, welches gegenwärtig um 19 fl. E. M. jährlich verpachtet ist. c) das Ueberfuhrrecht über die Donau zu Großenzersdorf und zu Schönau ist gegenwärtig um 160 fl. E. M. jährlich verpachtet; d) das Patronatsrecht über die Stadtpfarre zu Großenzersdorf, die Filialkirche zu Mühlleuten und die Pfarre zu Raasdorf; e) die

Dorfherrlichkeit in Großenzersdorf, Raasdorf, Pyzdorf, Großhofen, Wittau, Probsdorf, Schönau, Ufer und Mühlleuten; f) die Criminals Gerichtsbarkeit in eben diesen Ortschaften, und die Verwaltung des in Großenzersdorf bestes stehenden Spitals mit sechs Pfründnerstellen, von welchen die Herrschaft, im Einverständnisse mit dem jeweiligen Stadtpfarver daselbst, vier zu vergeben hat; g) das Weid- und Blumensuchrecht in mehreren Gemeinden, derzeit um 268 fl. E. M. jährlich verpachtet; h) die Bierschankgerechtigkeit, welche gegenwärtig um jährliche 175 fl. E. M. verpachtet ist. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erhebung der Herrschaft für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Circularverordnung vom 24. April 1818 kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte, wo diese Entrichtung sonst Statt hat, in Hinsicht dieser Realität zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitationsverhandlung, schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitationscommission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monath und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden; b) es muß darin aus-

drücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden; c) das Offert muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu besicheln hat, und d) mit dem Kauf- und Familiennahmen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — Das Drittheil des Kauffchillings ist von dem Ersterer der Herrschaft vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; die verbleibenden zwei Drittheile kann derselbe gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die erkaufte Herrschaft mit Vortheil und Lasten an den Käufer übergeht, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die ausführlichen Verkaufsbedingnisse, Beschreibung u. s. w. der Herrschaft können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Präsidial-Bureau der k. k. niederösterreich. Landesregierung eingesehen werden. — Auch kann die Herrschaft selbst besichtigt werden. — Von der k. k. niederösterreich. Staatsgüter-Verkaufungs-Provincialcommission. Wien den 10. October 1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1525. (2) Nr. 8309.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unwissend wo befindlichen Maria Sebig, oder allenfalls ihren Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert, es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Valentin Deschmann, Eigenthümer des Hauses sub Consc. Nr. 42 in der Capuziner-Vorstadt hier, Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jeder Forderung aus dem Theilungsvertrage ddo. 8. Jänner 1799, intabulirt seit 5. November 1803 auf obiges Haus, eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 22. Jänner 1838 Früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, ersucht. Da der Aufenthaltsort der beklagten Maria Sebig diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr, und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Dvjiatz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, das mit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Dvjiatz Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahinhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 17. October 1837.

Z. 1508. (3) Nr. 8226.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Taboure, wider Andreas Lukmann, puncto 800 fl. c. s. c., die mit Bescheid vom 5. September d. J. bewilligte Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Realitäten, als: a) des in der Pollana sub Consc. Nr. 6 liegenden, dem Magistrate Laibach sub Urb. Nr. 17 dienstbaren Hauses, sammt den eben dort liegenden, eben dahin sub Rectificat. Nr. ³¹/₂ und ³¹/₂ dienstbaren Gärten, im Schätzungswerthe von 2247 fl. 55 kr.; b) der in der St. Peters-Vorstadt sub Consc. Nr. 35 liegenden, der fürstbischöflichen Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 190 dienstbaren ganzen Hube,

im Schätzungswerthe von 1679 fl. 15 kr., und c) den beiden auf 80 fl. geschätzten, dem hiesigen Magistrate sub Mappe Nr. $4\frac{5}{4}$ und $6\frac{7}{1}$ dienstharen, in Ilouiza, unter Pollane erliegenden Gemeindeantheil, nach dem Begehren der Executionsführerin, Helena Laboure, auf drei Monathe suspendirt worden. — Demnach wird zu dieser Feilbietung die erste Tagsatzung auf den 15. Jänner, die zweite auf den 29. Februar, und die dritte auf den 12. März 1838, jedesmahl Vormittags von 10 bis 12 Uhr mit dem Besatze ausgeschrieben, daß, wenn diese benannten Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung an Mann gebracht werden könnten, selbe auch bei der dritten unter der Schätzung hintangegeben werden würden. — Die Licitationsbedingnisse und die Schätzung können sowohl in der dießlandsrechtlichen Registratur, als auch bei Dr. Crobath eingesehen und Abschriften erhoben werden. — Laibach am 14. October 1837.

Z. 1514. (3) Nr. 8307.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unwissend wo befindlichen Maria Sebigo, oder allenfalls ihren Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Valentin Deschmann, Eigenthümer des Hauses sub. Conf. Nr. 42 hier in der Capuzinervorstadt, Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jeder Forderung aus dem Heirathsvertrage ddo. 15. Februar 1802, und der Quittung ddo. 23. Juni 1803, intabulirt seit 19. Juli 1803 auf obiges Haus, eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 22. Jänner 1838 früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, gebethen. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten Maria Sebigo diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Dvjajsh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Dvjajsh, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere,

da sie sich die aus ihrer Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. Laibach am 17. October 1837.

Z. 1513. (3) Nr. 8308.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Jacob Perles, oder allenfalls seinen Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Valentin Deschmann von Laibach, Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jeder Forderung aus der Obligation pr. 1000 fl., intabulirt auf das Haus Nr. 42 hier in der Capuzinervorstadt seit 16. September 1789, eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 22. Jänner 1838 früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, gebethen. — Da der Aufenthaltsort des beklagten Jacob Perles diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Dvjajsh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte Jacob Perles wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Dvjajsh, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 17. October 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1509. (3)

Garten = Verpachtung.

Der zum Gute Thurn a. d. Laibach gehörige Gemüse- und Obstgarten wird im Versteigerungswege am 6. November l. J. Nachmittags 3 Uhr auf mehrere Jahre in Bestand ausgelassen, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Laibach am 27. October 1837.